



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

7. Januar 2021

A-Post

Gemeinde Kirchberg
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg

*Via TBA-RD, zur koordinierten Eröffnung
mit dem Geschäft Nr. 20-8943.*

Geschäft Nr. 20-8971

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Schöchlibach Gähwil km 0.00 - 0.37**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage/Vorhaben

Das Plangebiet befindet sich östlich des Ortsteils Gähwil, ist der Landwirtschaftszone zugewiesen und umfasst den Gewässerabschnitt des Schöchlibachs zwischen der Einmündung in den Hörachbach im Norden und Wald im Südwesten. Auslöser der Planung ist ein Ersatzneubau auf der Parzelle Nr. 7605 ("Abbruch Gebäude 1765, 1766, 2973, Ersatzbau Wohnhaus mit Stall sowie Einbau einer Luft-Wasser-Wärmepumpe", Geschäftsnummer 20-8247). Im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau muss der Grosswisweg (Gemeindestrasse 3. Klasse) verlegt werden bzw. dieser wird Richtung Schöchlibach verschoben (Teilstrassenplan "Teilverlegung Grosswisweg Nr. 3133, Gähwil" (G3), Geschäftsnummer 20-8943). Dies bedingt die Ausscheidung des Gewässerraums des Schöchlibachs, um mögliche Konflikte mit der Strassenverlegung aufzuzeigen.

Der Sondernutzungsplan "Gewässerraum Schöchlibach Gähwil km 0.00 - 0.37" lag vom 12. Oktober 2020 bis am 10. November 2020 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 11. September 2020 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Änderung des ÖREB-Datensatzes Sondernutzungspläne ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (ITF oder XTF) dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Vermessung, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abteilung BaB, z.Hd. Cornelia Keller
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie, Abteilung WB
- Tiefbauamt – Rechtsdienst, z.Hd. Bruno D'Amaro